



Geschäftsordnung

**der Schülerversammlung
der St. Ursula-Schule Geisenheim
vom 29. Januar 2010**

Präambel	4
Teil I: Wahlen zur Schülervertretung	4
§ 1 Wahlgrundsätze	4
§ 2 Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen	4
Klassen- und Kurssprecherwahlen	4
§ 3 Wahltermin.....	4
§ 4 Aufstellung der Klassen- und Kurssprecherkandidaten, Wahlvorgang, Stimmenauszählung.....	4
§ 5 Verfahrensweise, wenn es keine Kandidaten zur Klassen- oder Kurssprecherwahl gibt.....	5
§ 6 Verfahrensweise bei Stimmengleichheit.....	5
§ 7 Verfahren, wenn nur ein Schüler kandidiert und keine absolute Mehrheit erlangt	5
§ 8 Gültigkeit der Wahl.....	6
Wahlen der Stufen- und Schulsprecher	6
§ 9 Wahltermin, ordnungsgemäße Ladung	6
§ 10 Wahlausschuss zu den Wahlen der Stufen- und Schulsprecher.....	6
§ 11 Wahlvorschläge.....	6
§ 12 Verfahrensweise, wenn es keine Kandidaten zur Stufen- oder Schulsprecherwahl gibt.....	7
§ 13 Wahlwerbung	7
§ 14 Stimmzettel.....	7
§ 15 Wahlvorgang	7
§ 16 Stimmenauszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	8
§ 17 Verfahrensweise bei Stimmengleichheit.....	8
§ 18 Verfahrensweise, wenn nur ein Team kandidiert und keine absolute Mehrheit erlangt.....	8
§ 19 Wahlniederschrift	9
§ 20 Wahlunterlagen	9
§ 21 Wahlanfechtung	9
§ 22 Abwahl	9
§ 23 Amtszeiten, Ausscheiden aus dem Amt.....	10
§ 24 Gültigkeit der Wahl.....	10
Wahl der Verbindungslehrer	10
§ 25 Wahlausschuss	10
§ 26 Wahltermin.....	10
§ 27 Wahlbewerbung	10
§ 28 Verfahren, wenn es keinen Kandidaten zur Verbindungslehrerwahl gibt	10
§ 29 Wahlvorgang und Stimmzettel.....	11
§ 30 Stimmenauszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	11
§ 31 Verfahren, wenn der Kandidat nicht gewählt wird	11
§ 32 Wahlniederschrift	11
§ 33 Wahlunterlagen	11
§ 34 Wahlanfechtung	11
§ 35 Abwahl	11
§ 36 Amtszeiten, Ausscheiden aus dem Amt.....	11
§ 37 Gültigkeit der Wahl.....	12

Teil II: Schülerratssitzungen	12
§ 38 Einberufung der Sitzungen, ordnungsgemäße Ladung	12
§ 39 Konstituierende Sitzung	12
§ 40 Festlegung und Änderung der Tagesordnung	12
§ 41 Sitzungsleitung	13
§ 42 Ordnungsgemäßer Verlauf der Sitzung.....	13
§ 43 Öffentlichkeit	13
§ 44 Beschlussfähigkeit.....	13
§ 45 Anträge zur Geschäftsordnung.....	13
§ 46 Verfahrensweise bei Abstimmungen	14
§ 47 Teilnahme der Schulleitung, der Elternvertretung, der Schulseelsorge, der Schulsozialarbeit, der Sprecher der Klassenpaten und der Verbindungslehrer an Schülerratssitzungen.....	14
§ 48 Niederschrift.....	14
Teil III: Ämter und Gremien der Schülerversammlung	14
§ 49 Allgemeines Benachteiligungs- oder Bevorzugungsverbot, Freistellung von Schülerversammlern.....	14
§ 50 Schülervollversammlung.....	15
§ 51 Schülerrat	15
§ 52 Schulsprecher	15
§ 53 Stufensprecher.....	16
§ 54 Klassen- und Kurssprecher.....	16
§ 55 Schriftführer	16
§ 56 Kassenwarte	16
§ 57 Kassenprüfer.....	17
§ 58 Delegierte für den Schulbeirat.....	17
§ 59 Verbindungslehrer.....	17
Teil IV: Schlussvorschriften	18
§ 60 Gültigkeit.....	18
§ 61 Änderungen der Geschäftsordnung.....	18

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Präambel

In der Überzeugung, dass die St. Ursula-Schule Geisenheim nur mit einer auf christlichen Werten und demokratischen Grundsätzen aufgebauten Schülervertretung weiterhin aufgeklärte und gebildete junge Menschen hervorbringen kann, und um der Schülervertretung eine Arbeitsgrundlage zu geben, gibt sich die Schülervertretung folgende Geschäftsordnung.

Teil I: Wahlen zur Schülervertretung

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen zu den Schülervertretungen sind geheim.
- (2) Die Wahlen finden in den Klassenräumen oder in Wahlräumen statt.
- (3) Während des Wahlganges ist innerhalb der in Abs. 2 genannten Räume jede Wahlbeeinflussung unzulässig.

§ 2 Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen

Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Bestimmungen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit der Schülerratssitzungen finden sich in § 44.

Klassen- und Kurssprecherwahlen

§ 3 Wahltermin

Die Wahlen zu den Klassen- und Kurssprechern müssen innerhalb von drei Schulwochen zu Beginn des neuen Schuljahres durchgeführt werden.

§ 4 Aufstellung der Klassen- und Kurssprecherkandidaten, Wahlvorgang, Stimmenauszählung

- (1) Die Wahlen zu den Klassen- und Kurssprechern liegen allein in der Hand der Schüler.
- (2) Die Wahlleitung übernimmt ein von der Klasse zu bildender, aus 3 Schülern bestehender Wahlausschuss. Der Wahlausschuss benennt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

- (3) Jede Klasse und jeder Tutorenkurs wählt jeweils einen Klassen- bzw. Kurssprecher sowie einen Stellvertreter aus ihrer bzw. seiner Mitte. Die Wahl zum Kurs- bzw. Klassensprecher und die Wahl des Stellvertreters finden in zwei getrennten Wahlgängen statt.
- (4) Jeder Schüler der Klasse bzw. des Tutorenkurses hat dabei ein Vorschlagsrecht.
- (5) Wenn die Kandidatenliste abgeschlossen ist, haben die Kandidaten die Möglichkeit, sich kurz ihrer Klasse bzw. ihrem Kurs vorzustellen.
- (6) Anschließend leitet der Wahlleiter den Wahlvorgang ein. Die Wahl erfolgt geheim. Jeder Schüler hat eine Stimme. Jeder Schüler kann einen der Kandidaten wählen oder sich seiner Stimme enthalten. Tritt nur ein Kandidat zur Wahl an, so ist entweder mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen.
- (7) Der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält, ist zum Klassen- bzw. Kurssprecher gewählt. Sollte sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen, so ist es gewählt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen „Ja“-Stimmen sind.
- (8) Die Wahl zum Stellvertreter erfolgt in einem zweiten Wahlgang. Die Wahl erfolgt gemäß Abs. 4, 5, 6 und 7.

§ 5 Verfahrensweise, wenn es keine Kandidaten zur Klassen- oder Kurssprecherwahl gibt

- (1) Falls es keine Kandidaten zur Klassen- oder Kurssprecherwahl oder zur Wahl des stellvertretenden Klassen- oder Kurssprechers gibt, findet keine Wahl statt. In diesem Fall findet spätestens vier Wochen nach dem ersten Wahltermin ein neuer Wahltermin statt. Sollten erneut keine Kandidaten zur Wahl stehen, bleibt das Amt des Klassen- oder Kurssprechers sowie des Stellvertreters solange unbesetzt, bis ein Schüler der Klasse seine Kandidatur kund gibt und daraufhin innerhalb von zwei Wochen eine Wahl stattfindet.
- (2) Sollte es nur einen Kandidaten entweder für das Amt des Klassen- oder Kurssprechers oder des Stellvertreters geben, so findet die entsprechende Wahl regulär statt. Für die Besetzung des unbesetzten Amtes wird gemäß Abs. 1 verfahren.

§ 6 Verfahrensweise bei Stimmgleichheit

- (1) Kann kein Kandidat eine Stimmenmehrheit auf sich vereinen, so findet eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten, die die meisten Stimmen erlangt haben, statt.
- (2) Die Stichwahl verläuft gemäß §§ 3 und 4.
- (3) Kann bei der Stichwahl wiederum kein Kandidat eine Mehrheit auf sich vereinen, so entscheidet der Vorsitzende des Wahlausschusses per Los.

§ 7 Verfahren, wenn nur ein Schüler kandidiert und keine absolute Mehrheit erlangt

Wenn nur ein Schüler zur Klassen- oder Schulsprecherwahl antritt und nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, so wird sinngemäß nach § 5 verfahren.

§ 8 Gültigkeit der Wahl

Die Wahl ist gültig, wenn der Kandidat mit den meisten Stimmen seine Wahl angenommen hat und namentlich in das Klassenbuch oder in das Kursheft eingetragen worden ist.

Wahlen der Stufen- und Schulsprecher

§ 9 Wahltermin, ordnungsgemäße Ladung

- (1) Die Wahlen der Unter-, Mittel- und Oberstufensprecher finden in der Regel zusammen mit der Schulsprecherwahl und der Wahl des Verbindungslehrers am letzten Schultag vor den Herbstferien statt.
- (2) Der Wahltermin, die Zusammensetzung des gewählten Wahlausschusses sowie das Ende der Bewerbungsfrist werden auf der ersten Schülerratssitzung des neuen Schuljahres vom Vorsitzenden des Wahlausschusses bekannt gegeben und sind durch die Klassen- und Kursprecher sowie durch eine schriftliche Bekanntmachung an der Informationstafel der Schülervertretung spätestens vier Unterrichtswochen vor dem Wahltermin zu verkünden.

§ 10 Wahlausschuss zu den Wahlen der Stufen- und Schulsprecher

- (1) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind vom Verbindungslehrer vorzuschlagen und auf der letzten Sitzung des laufenden Schuljahres vom Schülerrat zu wählen.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
- (3) Der Wahlausschuss wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (4) Wer für ein zu besetzendes Amt kandidiert, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (5) Der Wahlausschuss entscheidet über die im Verlauf der Wahlen der Stufen- und Schulsprecher und der Wahlen der Verbindungslehrer anstehenden Verfahrensfragen und über die Zulassung der Wahlvorschläge durch Mehrheitsbeschluss.
- (6) Der Wahlausschuss tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Mitglieder verpflichten sich vor der offiziellen Bekanntgabe des Wahlergebnisses über Zwischenergebnisse aus dem Wahlausschuss Stillschweigen zu bewahren.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Wahlbewerbungen sind bis zu zwei Wochen vor dem Wahltermin in schriftlicher Form verbindlich beim Wahlausschuss und zur Vorlage bei der Schulleitung im Schulsekretariat einzureichen.
- (2) Jeder Schüler der entsprechenden Stufe besitzt das Recht, alleine oder zusammen mit Mitschülern als Team für seine Stufe für das Amt des Stufensprechers zu kandidieren.
- (3) Jeder Schüler besitzt das Recht, alleine oder zusammen mit Mitschülern als Team bestehend aus bis zu fünf Schülern, für das Amt des Schulsprechers zu kandidieren.

§ 12 Verfahrensweise, wenn es keine Kandidaten zur Stufen- oder Schulsprecherwahl gibt

- (1) Falls es keine Kandidaten zur Schulsprecherwahl gibt, findet keine Schulsprecherwahl statt. In diesem Fall führen die bisherigen Schulsprecher ihr Amt geschäftsführend fort, sofern sie nicht gemäß § 23 Abs. 2 aus ihrem Amt ausgeschieden sind. Sind alle bisherigen Schulsprecher gemäß § 23 Abs. 2 aus ihrem Amt ausgeschieden, wählt der Schülerrat auf seiner konstituierenden Sitzung einen vorläufigen SV-Vorstand, bestehend aus einem Sitzungsleiter und zwei Stellvertretern, aus seiner Mitte. Die Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt in diesem Fall gemäß § 51 Abs. 4 dem Vorsitzenden des in § 10 genannten Wahlausschusses.
- (2) Das geschäftsführende Schulsprecherteam beziehungsweise der gewählte vorläufige SV-Vorstand setzt einen neuen Termin zur Schulsprecherwahl fest, der nicht später als vier Unterrichtswochen nach dem ersten Wahltermin liegt. Die Wahl erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, der Wahlausschuss von der ersten Wahl bleibt erhalten.
- (3) Sollten sich erneut keine Kandidaten zur Schulsprecherwahl stellen, so führt das geschäftsführende Schulsprecherteam beziehungsweise der gewählte vorläufige SV-Vorstand das Amt des Schulsprechers geschäftsführend bis zum Ende des Schuljahres fort.
- (4) Falls es keine Kandidaten zur Stufensprecherwahl einer Stufe gibt, wird das betreffende Amt nicht besetzt. Die Aufgaben des betreffenden Stufensprecherteams übernimmt das Schulsprecherteam vorübergehend.

§ 13 Wahlwerbung

- (1) In den zwei Schulwochen vor den Wahlen ist es den Kandidatenteams gestattet, in der Schule, beispielsweise durch Plakataktionen oder Informationsstände, für sich zu werben. Verpflichtend ist ein Wahlplakat pro Team an einem dafür vorgesehenem Platz. Zusätzlich dürfen in Absprache mit der Schulleitung bis zu 10 weitere Wahlplakate pro Team in der Schule aufgehängt werden.
- (2) An den Eingängen zu und in den Wahlräumen dürfen am Tag der Wahlen keine Plakate aufgehängt werden.

§ 14 Stimmzettel

- (1) Die Stimmabgabe zu den Wahlen zu den Schul-, und verschiedenen Stufensprechern sowie zur Wahl des Verbindungslehrers können auf einem Stimmzettel durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel müssen folgende Angaben enthalten:
 1. Namen und Klassenstufen der Schüler der Kandidatenteams,
 2. Ort und Zeit der Wahl,
 3. die Bezeichnung des zu besetzenden Amtes.

§ 15 Wahlvorgang

- (1) Die Wahlleitung übernimmt der Vorsitzende des Wahlausschusses.
-

- (2) Die Schüler der Unterstufe wählen ein Unterstufensprecherteam, die Schüler der Mittelstufe wählen ein Mittelstufensprecherteam und die Schüler der Oberstufe wählen ein Oberstufensprecherteam. Näheres zu den Kandidatenteams regelt § 11 Abs. 2, 3, 4.
- (3) Die Kandidatenteams bekommen unmittelbar vor der Wahl die Möglichkeit, sich kurz persönlich mit Namen und Klassenstufe sowie ihren Zielen den Schülern vorzustellen.
- (4) Anschließend leitet der Wahlleiter den Wahlvorgang ein. Die Wahl erfolgt geheim. Jeder Schüler hat eine Stimme. Jeder Schüler kann eines der Kandidatenteams wählen oder sich seiner Stimme enthalten.
- (5) Tritt nur ein Kandidatenteam zur Wahl an, so ist entweder mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen.
- (6) Der Wahlausschuss legt die für den Wahlvorgang benötigte Zeit fest. Vor der Einleitung des Wahlvorganges gibt der Vorsitzende des Wahlausschusses bekannt, bis wann die Stimmzettel abgegeben sein müssen.

§ 16 Stimmenauszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Nachdem der Wahlvorgang zu der vorher vom Wahlausschuss festgelegten Zeit beendet wurde, beginnt der Wahlausschuss mit der Auszählung der Stimmzettel, die in die vom Wahlausschuss bereitgestellten Wahlurnen abgegeben wurden.
- (2) Nach Auszählung der Stimmzettel aller Stufen ist der Vorsitzende des Wahlausschusses angehalten, die Wahlergebnisse unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Das Kandidatenteam, das die meisten Stimmen auf sich vereint, ist zum Stufensprecher- bzw. zum Schulsprecherteam gewählt. Sollte sich nur ein Kandidatenteam zur Wahl stellen, so ist es gewählt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen „Ja“-Stimmen sind.
- (4) Die Wahlergebnisse werden an der Informationstafel der Schülervertretung, auf der offiziellen Schulhomepage, bei der konstituierenden Sitzung des Schülerrates sowie durch ein Rundschreiben des Wahlausschusses an alle Klassen- und Kurssprecher sowie an die Schulleitung bekanntgegeben.
- (5) Die Kandidatenteams sind unverzüglich über den Wahlausgang zu informieren.

§ 17 Verfahrensweise bei Stimmgleichheit

- (1) Kann kein Kandidatenteam eine Stimmenmehrheit auf sich vereinen, so findet eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidatenteams, die die meisten Stimmen erlangt haben, statt.
- (2) Die Stichwahl findet innerhalb von vier Wochen nach der Wahl statt.
- (3) Die Stichwahl verläuft gemäß § 9 Abs. 2, sowie §§ 10, 13, 14, 15, 16 und 19.
- (4) Kann bei der Stichwahl wiederum kein Kandidatenteam eine Mehrheit auf sich vereinen, so entscheidet der Vorsitzende des Wahlausschusses per Los.

§ 18 Verfahrensweise, wenn nur ein Team kandidiert und keine absolute Mehrheit erlangt

Wenn nur ein Kandidatenteam zur Schul- oder zu einer Stufensprecherwahl antritt und nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, so wird sinngemäß nach § 12 verfahren.

§ 19 Wahl Niederschrift

Über jede Wahl ist vom Wahlausschuss unmittelbar nach der Wahl eine Wahl Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

1. Ort und Zeit (Beginn und Ende) der Wahl,
2. Bezeichnung der Wahl in Bezug auf das zu besetzende Amt und den Kreis der Wahlberechtigten,
3. Namen und Funktion der Mitglieder des Wahlausschusses,
4. die Wahlvorschläge,
5. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Anzahl der Stimmenthaltungen,
6. die Anzahl der auf die vorgeschlagenen Kandidatenteams entfallenen Stimmen,
7. das Ergebnis einer etwaigen Auslosung,
8. Unterschriften des Wahlleiters und der Beisitzer.

§ 20 Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen bestehen aus den abgegebenen Stimmzetteln sowie den vom Wahlausschuss angefertigten Wahl Niederschriften.
- (2) Die Wahlunterlagen sind vom Verbindungslehrer bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl aufzubewahren und können von allen Wahlberechtigten auf Verlangen nach Abschluss der Wahl eingesehen werden. Abschriften der Wahl Niederschriften erhalten der Vorstand der Schülervertretung und die Schulleitung.
- (3) Die Wahlunterlagen können nach einer Neuwahl der Schülervertretung vernichtet werden.

§ 21 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahlen können innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl von mindestens 15 Schülern schriftlich gegenüber der Schulleitung oder dem Verbindungslehrer angefochten werden.
- (2) Nach Anfechtung der Wahl wird diese durch eine aus der Mitte des Schülerrates gebildete unabhängige, fünfköpfige Untersuchungskommission überprüft. Die Mitglieder des verantwortlichen Wahlausschusses sowie die zur Wahl gestandenen Kandidaten dürfen der Untersuchungskommission nicht angehören.
- (3) Sämtliche Wahlunterlagen und die Wahl Niederschriften sind der Untersuchungskommission offenzulegen. Die Mitglieder des Wahlausschusses können zu den Wahlvorgängen angehört werden.

§ 22 Abwahl

- (1) Die Einleitung eines Verfahrens zur Abwahl von Schülervertretern bedarf eines begründeten Antrags von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten an die Schulleitung. Erweist sich die Begründung des Antrages als triftig, findet spätestens innerhalb von vier Wochen eine Neuwahl nach den Wahlvorschriften dieser Geschäftsordnung statt, bei der ein Nachfolger gewählt wird.
- (2) Die Abwahl des betroffenen Schülervertreters ist nur erfolgt, wenn der Nachfolger mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Stimmberechtigten gewählt wird.

§ 23 Amtszeiten, Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Auslaufen des Schuljahres. Nach dem Ende ihrer regulären Amtszeit bleiben die Schülervertreter bis zur Wahl eines Nachfolgers geschäftsführend im Amt, sofern sie nicht gemäß Abs. 2 aus ihrem Amt ausscheiden.
- (2) Aus dem jeweiligen Amt als Schülervertreter scheidet aus, wer
 1. als Schülervertreter die St. Ursula-Schule verlässt,
 2. als Stufensprecher die jeweilige Stufe verlässt,
 3. als Klassen- oder Kurssprecher die Klasse oder den Kurs verlässt,
 4. von seinem Amt zurücktritt,
 5. gemäß § 22 abgewählt wird.

§ 24 Gültigkeit der Wahl

Die Wahl ist gültig, wenn die Wahlniederschrift gemäß § 19 angefertigt worden ist, die Wahlsieger ihre Wahl angenommen haben und die Wahlergebnisse gemäß § 16 Abs. 2, 4 und 5 verkündet worden sind.

Wahl der Verbindungslehrer

§ 25 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss zur Wahl des Verbindungslehrers ist der in § 11 genannte.

§ 26 Wahltermin

Die Wahl des Verbindungslehrers findet gemäß § 9 zusammen mit den Wahlen der Stufen- bzw. Schulsprecher statt.

§ 27 Wahlbewerbung

Lehrkräfte, die am Amt des Verbindungslehrers interessiert sind, haben die Möglichkeit, ihre Kandidatur gemäß § 11 Abs. 1 einzureichen.

§ 28 Verfahren, wenn es keinen Kandidaten zur Verbindungslehrerwahl gibt

- (1) Falls es keinen Kandidaten zur Wahl des Verbindungslehrers gibt, führt der bisherige Verbindungslehrer sein Amt bis zum Schuljahresende geschäftsführend fort, sofern er nicht gemäß § 36 Abs. 2 aus seinem Amt ausgeschieden ist.
- (2) Sind beide bisherigen Verbindungslehrer gemäß § 36 Abs. 2 aus ihrem Amt ausgeschieden, bleibt das Amt des Verbindungslehrers vorübergehend unbesetzt. In diesem Fall findet spätestens vier Wochen nach dem ersten Wahltermin ein von dem in § 10 genannten Wahlausschuss festgelegter neuer Wahltermin statt. Sollten erneut keine Kandidaten zur Wahl stehen, bleibt das Amt des Verbindungslehrers solange unbesetzt, bis ein Lehrer der Schule seine Kandidatur kund gibt und daraufhin innerhalb von zwei Wochen eine Wahl stattfindet.

§ 29 Wahlvorgang und Stimmzettel

Die Wahl findet gemäß § 15 Abs. 1, 3, 4, 5 sowie § 17 statt.

§ 30 Stimmauszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Stimmauszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen gemäß § 16.

§ 31 Verfahren, wenn der Kandidat nicht gewählt wird

Wenn nur ein Lehrer zur Wahl des Verbindungslehrers antritt und nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, so wird sinngemäß nach § 28 verfahren.

§ 32 Wahl Niederschrift

Es ist eine Wahl Niederschrift gemäß § 19 anzufertigen.

§ 33 Wahlunterlagen

Mit den Wahlunterlagen wird gemäß § 20 verfahren.

§ 34 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahlen können innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl von mindestens 15 Schülern oder einem der für das Amt des Verbindungslehrers kandidierenden Lehrer schriftlich bei der Schulleitung angefochten werden.
- (2) Nach Anfechtung der Wahl wird diese durch eine aus der Mitte des Schülerrates gebildete unabhängige, fünfköpfige Untersuchungskommission überprüft. Mitglieder des verantwortlichen Wahlausschusses sowie die zur Wahl gestandenen Kandidaten dürfen der Untersuchungskommission nicht angehören.
- (3) Sämtliche Wahlunterlagen und die Wahl Niederschriften sind der Untersuchungskommission offenzulegen. Die Mitglieder des Wahlausschusses können zu den Wahlvorgängen angehört werden.

§ 35 Abwahl

- (1) Die Einleitung eines Verfahrens zur Abwahl eines Verbindungslehrers bedarf eines begründeten Antrags von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten an die Schulleitung. Erweist sich die Begründung des Antrages als triftig, findet spätestens innerhalb von vier Wochen eine Neuwahl nach den Wahlvorschriften dieser Geschäftsordnung statt, bei der ein Nachfolger gewählt wird.
- (2) Die Abwahl des betroffenen Verbindungslehrers ist nur erfolgt, wenn der Nachfolger mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Stimmberechtigten gewählt wird.

§ 36 Amtszeiten, Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert zwei Schuljahre.
- (2) Aus dem Amt als Verbindungslehrer scheidet aus, wer
 1. als Lehrkraft die St. Ursula-Schule verlässt,

2. von seinem Amt zurücktritt,
3. gemäß § 35 abgewählt wird.

§ 37 Gültigkeit der Wahl

Die Wahl ist gültig, wenn die Wahlniederschrift gemäß § 19 angefertigt worden ist, der Wahlsieger seine Wahl angenommen hat und die Wahlergebnisse gemäß § 16 Abs. 2, 4 und 5 verkündet worden sind.

Teil II: Schülerratssitzungen

§ 38 Einberufung der Sitzungen, ordnungsgemäße Ladung

- (1) Der SV-Vorstand beruft mindestens zweimal pro Halbjahr eine Sitzung des Schülerrates ein.
- (2) Auf schriftlichen, begründeten Wunsch von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Schülerrates oder der Schulleitung ist der SV-Vorstand ebenfalls angehalten, eine Schülerratssitzung einzuberufen.
- (3) Die Einladung zur Sitzung erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form an alle Klassen- und Kurssprecher, die Stufensprecher, die Schulsprecher, die Schulleitung, die Elternvertretung, die Schulsozialarbeit und die Schulseelsorge, die Sprecher der Klassenpaten sowie die Verbindungslehrer.
- (4) Die Einladung erfolgt dann rechtzeitig, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens fünf Unterrichtstage liegen.
- (5) In Fällen von besonderer Dringlichkeit kann der SV-Vorstand Schülerratssitzungen einberufen, ohne fristgerecht zu laden. Eine solche Sitzung ist nur dann beschlussfähig, wenn der Schülerrat der verkürzten Ladefrist aufgrund einer besonderen Dringlichkeit mehrheitlich zustimmt.
- (6) Die Einladung enthält Ort und Zeit der Sitzung sowie die vorgesehene Tagesordnung.
- (7) Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 39 Konstituierende Sitzung

- (1) Innerhalb von drei Schulwochen nach der Wahl des Vorstandes der Schülervertretung beruft der neu gewählte Vorstand die konstituierende Sitzung des Schülerrates ein.
- (2) In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Schülerrates die Schriftführer, Kassenwarte, Kassenprüfer und Delegierten für den Schulbeirat. Die Zusammensetzung des Schülerrates regelt § 51.

§ 40 Festlegung und Änderung der Tagesordnung

- (1) Der SV-Vorstand legt die vorläufige Tagesordnung fest.
- (2) Anträge zur Tagesordnung müssen bis fünf Schultage vor der Sitzung schriftlich beim SV-Vorstand eingereicht werden.

- (3) Zu Beginn der Sitzung können Änderungsanträge zur Tagesordnung gestellt werden, anschließend wird darüber beschlossen.
- (4) Später eingereichte Anträge sind nicht zulässig.

§ 41 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorstand der Schülervertretung.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Sitzungsleiter aus dem Vorstand zu benennen.

§ 42 Ordnungsgemäßer Verlauf der Sitzung

- (1) Der Sitzungsleiter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung verantwortlich.
- (2) Der Sitzungsleiter erteilt das Wort an die Mitglieder des Schülerrates oder redeberechtigte Gäste entsprechend einer von ihm geführten Rednerliste, die die chronologische Reihenfolge der Wortmeldungen berücksichtigt.
- (3) Der Sitzungsleiter hat das Recht,
 1. die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
 2. Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und, sofern notwendig, vom Sitzungsort zu verweisen.
- (4) Kann sich der Sitzungsleiter kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 43 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Schülerrates finden grundsätzlich öffentlich und in der Schule statt.
- (2) Auf Antrag und nach Beschluss des Schülerrates kann die Öffentlichkeit, mit Ausnahme der Schulleitung, von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 44 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Schülerrat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn ordnungsgemäß geladen wurde oder wenn der Schülerrat gemäß § 38 Abs. 5 eine verkürzte Ladefrist genehmigt und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung vom SV-Vorstand festgestellt. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt worden ist.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Schülerrat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen.
In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 45 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind vorrangig zu behandeln.
 - (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 1. Anträge zur Beendigung der Debatte
 2. Anträge zur Schließung der Rednerliste
 3. Anträge zur Begrenzung der Redezeit
 4. Anträge zur Schließung der Sitzung
-

5. Anträge zur Vertagung von Tagesordnungspunkten
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung findet keine Debatte statt.
- (4) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung meldet sich der Antragssteller mit beiden Händen.

§ 46 Verfahrensweise bei Abstimmungen

- (1) Abstimmungen werden per Handzeichen durchgeführt.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds des Schülerrates wird in geheimer Wahl abgestimmt.
- (3) Bei personenbezogenen Abstimmungen, die mindestens zwei Personen betreffen, wird grundsätzlich geheim abgestimmt.

§ 47 Teilnahme der Schulleitung, der Elternvertretung, der Schulseelsorge, der Schulsozialarbeit, der Sprecher der Klassenpaten und der Verbindungslehrer an Schülerratssitzungen

Vertreter der Schulleitung, der Elternvertretung, der Schulseelsorge sowie der Schulsozialarbeit, die Sprecher der Klassenpaten und die Verbindungslehrer können als Gäste beratend an Schülerratssitzungen teilnehmen. Sie haben ein Rederecht, aber kein Stimmrecht, falls sie keine Mitglieder des Schülerrates gemäß § 51 Abs. 1 sind.

§ 48 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung des Schülerrates ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Diese enthält Ort und Zeit, die Teilnehmer, die entschuldigtem und unentschuldigtem Mitglieder des Schülerrates, die Tagesordnung sowie die Beschlüsse der Sitzung.
- (3) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Änderungsanträge zur Niederschrift sind zur nächsten Sitzung einzureichen und zur Abstimmung zu bringen. Die Niederschrift ist vom Schülerrat anzunehmen.

Teil III: Ämter und Gremien der Schülervertretung

§ 49 Allgemeines Benachteiligungs- oder Bevorzugungsverbot, Freistellung von Schülervertretern

- (1) Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Schülervertretung weder bevorzugt noch benachteiligt werden; die Mitarbeit in der Schülervertretung kann bei der Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit des Schülers berücksichtigt werden.
- (2) Auf Antrag des Schülers gegenüber dem Klassenlehrer beziehungsweise dem Tutor ist die Tätigkeit in der Schülervertretung im Zeugnis zu vermerken.
- (3) Aufgrund der verantwortungsvollen Ausübung eines Amtes der Schülervertretung, durch die Teilnahme an Schülerratssitzungen entstehende entschuldigte Fehlzeiten werden im Zeugnis nicht vermerkt.
- (4) Mitglieder des Schülerrates, Schriftführer, Verbindungslehrer sowie evtl. Kassenwarte und -prüfer, die Sprecher der Klassenpaten, Wahlausschussmitglieder sind für die Zeit

der Schülerratssitzungen vom Unterricht freizustellen, sofern keine schriftlichen Leistungsnachweise betroffen sind.

- (5) Schülervertreter sind, soweit es für die verantwortungsvolle Ausübung ihres Amtes erforderlich ist, vom Schulunterricht freizustellen.

§ 50 Schülervollversammlung

- (1) Die Schülervollversammlung ist das höchste beschlussfähige Gremium der Schülervertretung und setzt sich aus allen Schülern der St. Ursula-Schule zusammen.
- (2) Die Schülervollversammlung wählt die Stufen- und Schulsprecher sowie die Verbindungslehrer.

§ 51 Schülerrat

- (1) Dem Schülerrat gehören alle gewählten Klassen- und Kurssprecher sowie deren Stellvertreter, die Stufen- und die Schulsprecher an. Nur sie verfügen bei Schülerratssitzungen über ein Stimmrecht.
- (2) Der Schülerrat ist das zentrale Entscheidungsgremium der Schülervertretung.
- (3) Der Schülerrat tagt mindestens zweimal im Schulhalbjahr.
- (4) Ein aus dem SV-Vorstand zu benennender Sitzungsleiter leitet die Schülerratssitzungen. Ist bei der ersten Schülerratssitzung eines Schuljahres kein Mitglied des SV-Vorstandes geschäftsführend im Amt, so obliegt die Einberufung der Sitzung und die Sitzungsleitung dem Vorsitzenden des Wahlausschusses. In diesem Fall darf die Tagesordnung nur die bevorstehenden Wahlen betreffende Tagesordnungspunkte enthalten.
- (5) Der Schülerrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

§ 52 Schulsprecher

- (1) Das Schulsprecherteam besteht aus einem Schulsprecher und bis zu vier Stellvertretern und bildet den Vorstand der Schülervertretung (SV-Vorstand).
- (2) Das Schulsprecherteam beruft die Sitzungen des Schülerrates ein. Ein aus dem Schulsprecherteam zu benennender Sitzungsleiter leitet die Schülerratssitzungen.
- (3) Das Schulsprecherteam führt die Beschlüsse des Schülerrates durch.
- (4) Die Vertretung der Schülerschaft in Angelegenheiten, die alle Schüler der Schule betreffen, gegenüber der Schulleitung und der Öffentlichkeit obliegt dem Schulsprecherteam. Die Vertretung der Schüler gegenüber der Öffentlichkeit schließt in Absprache mit der Schulleitung das Recht des Schulsprecherteams zur Abgabe von Pressemitteilungen und Veröffentlichungen mit ein.
- (5) Das Schulsprecherteam ist an Mehrheitsbeschlüsse des Schülerrates sowie der Schülervollversammlung gebunden.
- (6) Nach Vorlage des Berichts der Kassenprüfer bei einer Schülerratssitzung ist der SV-Vorstand bzw. sind zusätzlich die Kassenwarte, wenn sie nicht dem Vorstand angehören, zu entlasten.
- (7) Das Schulsprecherteam vertritt die Schüler der St. Ursula-Schule im Kreisschülerrat.
- (8) Die Schulsprecher sind bei Abstimmungen auf Schülerratssitzungen nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen und Gott verpflichtet.

§ 53 Stufensprecher

- (1) Ein Stufensprecherteam besteht aus einem Stufensprecher und bis zu vier Stellvertretern.
- (2) Die Stufensprecher vertreten die Interessen von Schülern ihrer Stufe gegenüber Lehrern, der Schulleitung, den Schulsprechern und auf den Schülerratssitzungen.
- (3) Die Stufensprecher sind bei Abstimmungen auf Schülerratssitzungen nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen und Gott verpflichtet.

§ 54 Klassen- und Kurssprecher

- (1) Die Klassen- und Kurssprecher vertreten die Interessen von Schülern ihrer Klasse bzw. ihres Kurses gegenüber dem Klassenlehrer bzw. Tutor, Lehrern, der Schulleitung, den Stufen- und Schulsprechern und auf den Schülerratssitzungen.
- (2) Die Klassen- und Kurssprecher sind bei Abstimmungen auf Schülerratssitzungen nicht an Weisungen ihrer Klasse bzw. ihres Kurses gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen und Gott verpflichtet.

§ 55 Schriftführer

- (1) Der Schülerrat wählt bei der konstituierenden Sitzung jeweils mit einfacher Mehrheit einen Schriftführer und zwei stellvertretende Schriftführer.
- (2) Für das Amt eines Schriftführers können sowohl Mitglieder des Schülerrates, als auch Schüler, die keine gewählten Schülervertreter sind, kandidieren. Sie zeigen ihre Kandidatur zu Beginn der Wahl der Schriftführer an.
- (3) Bei jeder Schülerratssitzung muss mindestens einer der Schriftführer anwesend sein.
- (4) Die Schriftführer fertigen gemäß § 48 eine Niederschrift über die Sitzung an.
- (5) Schriftführer, die keine gewählten Schülervertreter sind, verfügen über kein Stimmrecht bei Schülerratssitzungen.

§ 56 Kassenwarte

- (1) Der Schülerrat wählt bei der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit zwei Kassenwarte.
- (2) Die Kassenwarte müssen dem SV-Vorstand angehören, sofern dieser aus mindestens zwei Personen besteht. Besteht der Vorstand aus weniger als zwei Personen, so kann einer der Kassenwarte aus der Mitte des Schülerrates gewählt werden.
- (3) Die Kassenwarte sind angehalten, die Kasse der Schülervertretung verantwortungsvoll zu führen.
- (4) Die Kassenwarte erhalten eine Zugangsberechtigung für das Bankkonto der Schülervertretung.
- (5) Die Kassenwarte sind berechtigt, über einen Betrag von 50 Euro pro Schulhalbjahr zu verfügen. Sie haben dem Schülerrat gegenüber darüber schriftlich durch Vorlage von Zahlungsbelegen Rechenschaft abzulegen.
- (6) Für Ausgaben über 50 Euro pro Schulhalbjahr stellen die Kassenwarte einen Antrag auf Verwendung an den Schülerrat.
- (7) Nach Ende des Geschäftsjahres legen die Kassenwarte den Kassenprüfern ihren Jahresrechenschaftsbericht vor.

- (8) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai des Kalenderjahres und endet mit Auslaufen des 30. Aprils des Kalenderjahres.
- (9) Bei Amtswechsel inmitten eines Geschäftsjahres ist von den scheidenden Kassenwarten ein Zwischenbericht anzufertigen.
- (10) Nach Vorlage des Berichts der Kassenprüfer bei einer Schülerratssitzung ist der SV-Vorstand bzw. sind zusätzlich die Kassenwarte, wenn sie nicht dem SV-Vorstand angehören, zu entlasten.

§ 57 Kassenprüfer

- (1) Der Schülerrat wählt bei der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit drei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem SV-Vorstand angehören. Wählbar sind sowohl Mitglieder des Schülerrates, als auch Schüler, die keine gewählten Schülervertreter sind.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen nach Ende des Geschäftsjahres die Kasse der Schülervertretung und fertigen einen Kassenprüferbericht an.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai des Kalenderjahres und endet mit Auslaufen des 30. Aprils des Kalenderjahres.
- (5) Bei Amtswechsel der Kassenwarte oder der Kassenprüfer inmitten eines Geschäftsjahres ist von den scheidenden Kassenprüfern ein Zwischenbericht anzufertigen.
- (6) Nach Vorlage des Berichts der Kassenprüfer bei einer Schülerratssitzung ist der SV-Vorstand bzw. sind zusätzlich die Kassenwarte, wenn sie nicht dem SV-Vorstand angehören, zu entlasten.
- (7) Kassenprüfer, die keine gewählten Schülervertreter sind, verfügen über kein Stimmrecht bei Schülerratssitzungen.

§ 58 Delegierte für den Schulbeirat

- (1) Der Schülerrat wählt auf der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte drei Delegierte für den Schulbeirat.
- (2) Die Delegierten für den Schulbeirat vertreten die Interessen der Schüler bei den Sitzungen des Schulbeirates.
- (3) Die Delegierten für den Schulbeirat berichten dem Schülerrat aus den Sitzungen des Schulbeirats.

§ 59 Verbindungslehrer

- (1) Jedes Schuljahr wird gemäß §§ 25 - 37 je ein Verbindungslehrer auf zwei Jahre gewählt.
- (2) Die Verbindungslehrer nehmen beratend an den Sitzungen des Schülerrates teil.
- (3) Die Verbindungslehrer beraten die Schüler in Fragen der Schülervertretung.
- (4) Die Verbindungslehrer vermitteln zwischen Lehrern, Schülern, Schulleitung und Schülern.
- (5) Die Verbindungslehrer haben ein Auskunftsverweigerungsrecht bezüglich persönlicher Anliegen von Schülern.

Teil IV: Schlussvorschriften

§ 60 Gültigkeit

- (1) Nach § 30 Abs. 3 der Ordnung der Schülvvertretung an den katholischen Schulen in freier Trägerschaft wird die Geschäftsordnung seitens der Schüler durch Mehrheitsbeschluss des Schülerrates und durch Unterzeichnung des SV-Vorstandes beschlossen und durch die Unterzeichnung der Schulleitung genehmigt.
- (2) Diese Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft, bis sich die Schülvvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Schülerrates im Einvernehmen mit der Schulleitung eine neue Geschäftsordnung gibt.
- (3) Wahlen, die vor dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung durchgeführt wurden, behalten ihre Gültigkeit.
- (4) Beschlüsse des Schülerrates, die nicht auf den Grundsätzen dieser Geschäftsordnung gefasst wurden, sind ungültig.

§ 61 Änderungen der Geschäftsordnung

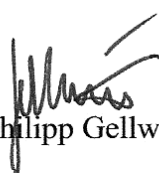
Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln des Schülerrates sowie der Zustimmung der Schulleitung.

Geisenheim, am 29. Januar 2010

Vorstand der Schülvvertretung



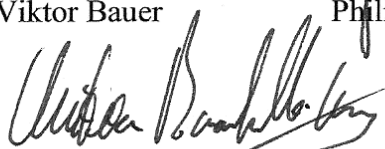
Viktor Bauer



Philipp Gellweiler



Marius Stein

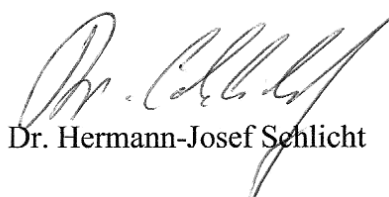


Christian Bachel-Konz



Jens-Christian Gundlich

Schulleitung



Dr. Hermann-Josef Schlicht